MARIA NEUHAUSER
Leiterin Rechtsvertretung

Seit 40 Jahren gibt es in Österreich den Unterhaltsvorschuss

Bis zur Einführung des Unterhaltsvorschussgesetzes am 1. 11. 1976 hatten es die damaligen „AmtsvormünderInnen“ (heute RechtsvertreterInnen) nicht einfach, den Unterhalt für die von ihnen vertretenen Minderjährigen zu sichern. Der Mann war „das Haupt der Familie“ und hatte für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, die Mutter war subsidiär unterhaltspflichtig. Entzog sich der Mann seiner Unterhaltsverpflichtung, kam die subsidiäre Unterhaltspflicht der Mutter zum Tragen. In der Regel war die Mutter schon damals erwerbstätig und erzielte ein Einkommen über dem damaligen Sozialhilferichtsatz, was im Ergebnis dazu führte, dass die Mutter sowohl die Betreuung als auch die finanzielle Unterhaltspflicht allein tragen musste.

Unter der Regierung Kreisky III wurde dem Nationalrat am 4. 11. 1975 eine Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen auf den Unterhalt für Kinder vorgelegt. Nach dieser Regierungsvorlage sollte das Pflegschaftsgericht über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen entscheiden, das Oberlandesgericht sollte mit seiner Buchhaltung die Auszahlung besorgen und die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht sollte die Unterhaltsvorschüsse wieder hereinbringen. Auch gab es den Vorschlag, dass Auszahlung und Eintreibung die Finanzämter erledigen.

In der parlamentarischen Behandlung im Justizausschuss wurden die Vorschläge aus der Regierungsvorlage in einigen Punkten inhaltlich erweitert, so zum Beispiel um den sogenannten Richtsatzvorschuss. Es wurde festgelegt, dass die Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse durch das Bundesrechenzentrum mittels EDV (einem Großrechner, so groß wie ein Eisenbahnwaggon) erfolgen soll; die Eingabe der Daten erfolgte mittels Fernschreiber. Weiter wurde festgelegt, dass die Jugendämter für die Einbringung zuständig sind, solange das Kind minderjährig ist, um die Doppelgleisigkeit zu verhindern, dass alte Unterhaltsschulden von den Jugendämtern und Unterhaltsschulden, die bevorschusst werden, von der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht eingetrieben werden.

Die Justiz ließ Anträge auf Unterhaltsvorschüsse in Form von selbstdurchschreibenden bunten Papierblöcken zu je sieben Lagen mit unterschiedlicher Durchschreibewirkung in der Strafvollzugsanstalt Stein drucken, da es noch keinen Arbeitsplatz mit PC und folglich auch keine elektronischen Formulare gab.

Die „AmtsvormünderInnen", RechtspflegerInnen und BeamtInnen der Buchhaltungen wurden geschult, und mit 1. 11. 1976 konnte das Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft treten (UVG vom 20. 5. 1976, BGBl. 1976/250).

In der Wiener Amtsvormundschaft wurde für jedes Kind ein eigenes orangefarbenes Unterhaltsvorschuss-Kontoblatt und ein eigener Unterhaltsvorschuss-Verfügungsbogen geführt, auf welchem die Unterhaltsvorschuss-Bewilligungen, Zahlungsein- und -ausgänge verzeichnet und abgerechnet wurden.

Es entwickelte sich eine immer ausgefeiltere Rechtssprechung der Landesgerichte und des Obersten Gerichtshofs, da sowohl der Kinder- und Jugendhilfeträger (der das Kind vertritt) als auch die Präsidenten der Oberlandesgerichte (die den Bund vertreten), freudig Rechtsmittel ergriffen und auch noch immer ergreifen, dies zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensparteien. Auch der Europäische Gerichtshof mischte sich in die Unterhaltsvorschuss-Rechtssprechung ein, nachdem Österreich der Europäischen Union beigetreten war. Er qualifizierte österreichische Unterhaltsvorschüsse als „Familienleistung", die auch an in Österreich aufhältige Kinder von EWR-BürgerInnen zu gewähren und gleichzeitig an im EWR-Raum aufhältige Kinder zu „exportieren" waren. Erst eine neue Koordinierungsverordnung beendete mit 1. 5. 2010 (weitestgehend) die „Exportpflicht" von Unterhaltsvorschusszahlungen.

Die Urfassung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 20. 5. 76 wurde mit BGBl. 1977/403 und 1980/278 geändert. Mit BGBl. 1985/199 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz am 6. 11. 1985 wiederverlautbart. Seither wurden noch zwölf gesetzliche Änderungen beschlossen, zuletzt die Unterhaltsvorschussnovelle 2009 (BGBl. 2009/75), die mit 1. 1. 2010 in Kraft getreten ist.

Das Unterhaltsvorschussrecht zeichnet sich durch das Ineinandergreifen von verschiedenen Rechtsmaterien wie dem Unterhaltsrecht, dem Exekutionsrecht, dem Insolvenzrecht und dem Verfahrensrecht außer Streitsachen aus. Auch arbeiten die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sehr gut mit den Pflegschaftsgerichten und

der Justizverwaltung in Form des Präsidenten des Oberlandesgerichtes zum Wohle der Kinder zusammen.

Das Wissen, dass der Staat den Unterhalt bevorschusst, ist mittlerweile in der Bevölkerung tief verankert, und die Unterhaltsvorschüsse sind aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Die Arbeit der Rechtsvertretung ist somit zu einer tragenden Säule der Unterhaltssicherung geworden.

Zum Abschluss einige Zahlen:

Bis 31. 12. 1976 also innerhalb der ersten beiden Monate, langten im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien 3.003 Unterhaltsvorschussanträge und 100 Rekurse ein. In ganz Österreich gab es bis 31. 12. 1976 rund 10.000 Unterhaltsvorschussfälle (Quelle: ÖA 1977,12).

Die Wiener Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter haben in den 40 Jahren des Bestehens des Unterhaltsvorschussgesetzes 183.337 Anträge gestellt und insgesamt EUR 268.413.493,91 auf gewährte Unterhaltsvorschüsse an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien rückgeführt. Zusätzlich wurden noch insgesamt EUR 208.585,23 an die Präsidenten der Oberlandesgerichte Graz, Linz und Innsbruck rückgeführt.

Jahr	gestellte UV-Anträge		OLG Wien
1976	3.013		
1977	2.312	ATS	9.920.201,65
1978	2.462	ATS	16.620.360,62
1979	3.944	ATS	23.535.740,49
1980	5.028	ATS	22.852.129,42
1981	4.228	ATS	27.835.298,48
1982	4.751	ATS	34.010.673,44
1983	4.643	ATS	38.713.435,64
1984	4.520	ATS	45.370.960,79
1985	4.536	ATS	51.153.971,34
1986	4.348	ATS	58.876.043,61
1987	4.109	ATS	63.912.397,51
1988	4.201	ATS	66.507.027,86
1989	4.010	ATS	71.801.826,57
1990	3.885	ATS	78.669.312,12
1991	3.899	ATS	84.231.851,57
1992	4.319	ATS	85.268.033,58
1993	4.041	ATS	85.650.438,09
1994	4.324	ATS	86.086.327,96
1995	4.371	ATS	91.127.729,78
1996	4.745	ATS	96.115.312,47
1997	4.976	ATS	99.962.402,82
1998	4.961	ATS	100.999.588,26
1999	4.721	ATS	101.663.470,84
2000	4.909	ATS	99.749.549,20
2001	4.604	ATS	103.542.501,35
	109.860	**ATS**	**1.644.176.585,46**
	109.860	**€**	**119.486.972,34**
2002	4.74	€	6.303.099,27
2003	5.081	€	6.918.821,75
2004	5.065	€	7.387.884,57
2005	5.451	€	7.646.664,52
2006	5.525	€	7.820.734,81
2007	5.518	€	7.968.977,01
2008	5.267	€	8.386.576,68
2009	5.510	€	8.244.479,64
2010	6.133	€	9.225.441,26
2011	5.437	€	11.332.827,88
2012	5.011	€	12.227.927,38
2013	2.802	€	12.890.397,47
2014	2.919	€	13.955.635,69
2015	4.500	€	14.316.622,82
2016	4.511	€	14.300.430,82
	183.337	**€**	**268.413.493,91**